Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie: schweizerische Fachschrift für

die gesamte Textilindustrie

Band (Jahr): 41 (1934)

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Erzeugnisse. Der französische Seidenexport sucht verzweifelt neue Ausfuhrwege, bisher aber ohne jedes Resulfat. Bei der Bedeutung der französischen Seidenausfuhr für die Gesamtwirtschaft — 8% des französischen Außenhandels sind Seidengewebe — begreift man in der Seidenindustrie Frankreichs voll-

kommen, daß eine Besserung der Lage nur durch eine Aenderung der französischen Außenhandelspolitik möglich ist, eine Lebensfrage für die so auffällig exportgebundene Seidenwarenerzeugung Frankreichs. Hier wird die Gefahr der rücksichtslosen Einfuhrbeschränkungen vollkommen richtig verstanden.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im Jahr 1933:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Vierteljahr 1933	4,081	11,432	423	1,495
2. Vierteljahr 1933	4,388	13,688	446	1,514
3. Vierteljahr 1933	3,296	9,485	469	1,490
4. Vierteljahr 1933	3,720	9,335	489	1,437
Jahr 1933	15,485	43,940	1,827	5,936
EINFUHR:				
1. Vierteljahr 1933	3,914	9,594	114	454
2. Vierteljahr 1933	3,821	9,155	101	393
3. Vierteljahr 1933	2,986	6,451	97	366
4. Vierteljahr 1933	3,575	7,511	111	417
Jahr 1933	14,296	32,711	423	1,630

b) Spezialhandel allein:

b) Spezialhande	el allein	1:			
	Seide	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.	
1. Vierteljahr 1933	1,675	4,905	230	796	
Vierteljahr 1933	1,924	5,811	385	1,279	
3. Vierteljahr 1933	1,737	5,273	391	1,235	
4. Vierteljahr 1933	1,697	4,779	388	1,161	
Jahr 19 3 3	7,033	20,768	1,394	4,471	
Jahr 1932	8,019	28,120	1,852	7,011	
EINFUHR:					
1. Vierteljahr 1933	1,310	3,116	21	131	
2. Vierteljahr 1933	1,415	3,290	32	160	
3. Vierteljahr 1933	1,521	2,955	20	127	
4. Vierteljahr 1933	1,739	3,418	22	131	
Jahr 1933	5,985	12,779	95	549	
Jahr 1932	7,745	19,551	149	1,017	

Ursprungszeugnisse für die Einfuhr von Seidenwaren in die Schweiz. Um Umgehungen der Kontingentierungsvorschriften zu verunmöglichen, hat sich die Schweiz gezwungen gesehen, für verschiedene Erzeugnisse, worunter auch für Seidenund Kunstseidengewebe und Tücher der Tarif-Positionen 447b und 448, die Einfuhr der Ware von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig zu machen. Dabei wird bei Seidenund Kunstseidengeweben tür die Herkunft auf das Land der Herstellung, d. h. auf das "Weben" abgestellt. Die Veredlung der Ware, wie auch eine allfällige Verzollung, gelten nicht als Ursprungsveränderung. Ursprungszeugnisse sind schon letztes Jahr für die Einfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben aus Großbritannien, Holland und Spanien verlangt worden. Seit dem 14. Januar 1954 sind Ursprungszeugnisse auch für die Einfuhr solcher Gewebe aus Frankreich und Italien erforderlich.

Zoll auf Kunstseide. Seit dem 1. Februar 1934 gehört der Zoll von 2 Rp. je kg für rohe Kunstseide der Vergangenheit an! Dieser Zoll, der seinerzeit als statistische Gebühr festgesetzt worden war, da man diesen Rohstoff für die Weberei nicht belasten wollte, ist im Laufe der Jahre zu einer einzigdastehenden Ausnahme geworden, denn alle andern Staaten haben die ausländische Kunstseide mit mehr oder weniger hohen Zöllen belegt. Die schweizerischen Kunstseidenfabriken haben diesen Zustand nicht nur als ihren Belangen abträglich, sondern auch als Ungerechtigkeit empfunden, und der Bundesrat hat nunmehr ihrem Begehren nach Belastung auch der Kunstseide mit einem tatsächlichen Zoll entsprochen. Dies konnte erst geschehen, nachdem die handelsvertragliche

Bindung des schweizerischen Zolles der Tarifpositionen 446a und b mit Italien gelöst war. Im Zusatzprotokoll vom 30. Dezember 1933 zum schweizerisch-italienischen Handelsvertrag, hat nunmehr Italien in eine Erhöhung des Zolles für rohe Kunstseide auf 40 Rappen je kg und für andere, d. h. gefärbte Kunstseide, auf 90 Rappen je kg eingewilligt. Mit Rücksicht auf die Kunstseide verarbeitende Industrie, die sich zum Teil in einer Notlage befindet, hat der Bundesrat von seinen Befugnissen nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht, sondern den Zoll für rohe Kunstseide mit 30 Rp. und für gefärbte Kunstseide mit 75 Rp. bemessen. Demgemäß erhält die Tarifposition 446a und b folgende neue Fassung:

T. Nr.		je q in Fr.
	Kunstseide, nicht für den Detailverkauf	
	hergerichtet:	
	roh:	
446a1	Viskoseseide	30
$446a^2$	andere, wie Azetatseide, Kupferseide usw.	
	Stapelfasergarne	2.—
446b	gefärbt (auch reinweiß), mattiert,	
	bedruckt usw.	75.—
De	neue Zoll ist am 1. Februar 1934 in Kraft ge	treten.

Schweizerisch-polnisches Zusatzabkommen. Nach langwierigen Unterhandlungen ist im Januar 1934 zwischen der Schweiz und Polen ein Zusatzabkommen zum Handelsvertrag des Jahres 1922 abgeschlossen worden, das für eine größere Zahl schweizerischer und polnischer Erzeugnisse Zollherabsetzungen bringt und die Kontingente ordnet. Für Seidenund Kunstseidengewebe hat Polen nur die Meistbegünstigung, aber keine besonderen Zollherabsetzungen zugestanden, dagegen konnte der Ansatz für rohe Kunstseide, für halbseidene Posamenteriewaren, wie auch für verschiedene Stickereiarten und für gefärbte Baumwollgewebe, sowie für Etamine-Gewebe eine bescheidene Zollermäßigung erzielt werden. Der Wortlaut des neuen Abkommens wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

Seriplane-Untersuchungen. Die Internationale Seidenvereinigung, die im Jahr 1929 die allgemein gültigen Internationalen Usanzen für den Verkauf von Grègen und gezwirnten Seiden geschaffen und herausgegeben hat, ist ersucht worden, auch für die Untersuchungen durch den Seriplane, schriften aufzustellen, insbesondere als Wegleitung für die europäischen Seidentrocknungs-Anstalten. Der gleiche Ausschuß, dem seinerzeit die Ausarbeitung der Usanzen oblag, hat sich auch dieser Aufgabe unterzogen und die Vereinigung hat in ihrer Jahresversammlung vom 14. November 1933 die betreffenden Vorschriften (Conventions particulières relatives aux Contrats comportant une garantie de Seriplane) genehmigt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich nicht um Usanzen, sondern ausdrücklich nur um ein Reglement, das nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn Käufer und Verkäufer dies ausdrücklich vereinbart haben, und die Kaufverträge mit einer Garantie gemäß den Seriplane-Untersuchungen abgeschlossen worden sind.

Das Reglement, das in französischer Sprache abgefaßt ist, kann auf dem Sekrefariat der Zürcherischen Seidenindustrie (Gotthardstr.61) bezogen werden.

Holland. — Kontingentierung. Durch eine königl. Verordnung vom 19. Januar 1954, ist die Einfuhr von Geweben, die aus Kunstseide oder aus Kunstseide mit andern Spinnstoffen (ausschließlich Naturseide oder Wolle) hergestellt sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an kontingentiert worden. Das Kontingent_ist auf 20% des Wertes der durchschnittlichen Einfuhr der Jahre 1931/1932 festgesetzt worden, darf jedoch 30% der durchschnittlichen Mengeneinfuhr dieser beiden Jahre nicht überschreiten.